Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9200 — KKR/Magneti Marelli)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 74/05)

1. Am 20. Februar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— KKR & Co. Inc. („KKR", USA),

— Magneti Marelli S.p.A. („Magneti Marelli", Italien).

KKR übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Magneti Marelli.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— KKR: weltweit tätige Wertpapiergesellschaft, die ein breites Spektrum an Vermögensverwaltungs- und anderen Anlageprodukten für Anleger sowie Kapitalmarktlösungen für das Unternehmen, seine Portfolio-Gesellschaften und andere Kunden anbietet. KKR kontrolliert Calsonic Kansei Corporation, ein Unternehmen mit Sitz in Japan, das weltweit Autoteile wie Cockpit-Module, Ausstattungen für den Fahrzeuginnenraum, Klimatisierungssysteme, Motorenkühltechnik, Kompressoren, Abgassysteme und elektronische Komponenten anbietet.

— Magneti Marelli: Anbieter von Komponenten und Systemen für die Automobilindustrie, insbesondere von Beleuchtungssystemen, Antriebskomponenten, Elektrosystemen, Aufhängungssystemen und Stoßdämpfern, Abgassystemen, Ersatzteilen und Dienstleistungen auf dem Anschlussmarkt sowie Motorsportprodukten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9200 — KKR/Magneti Marelli

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.